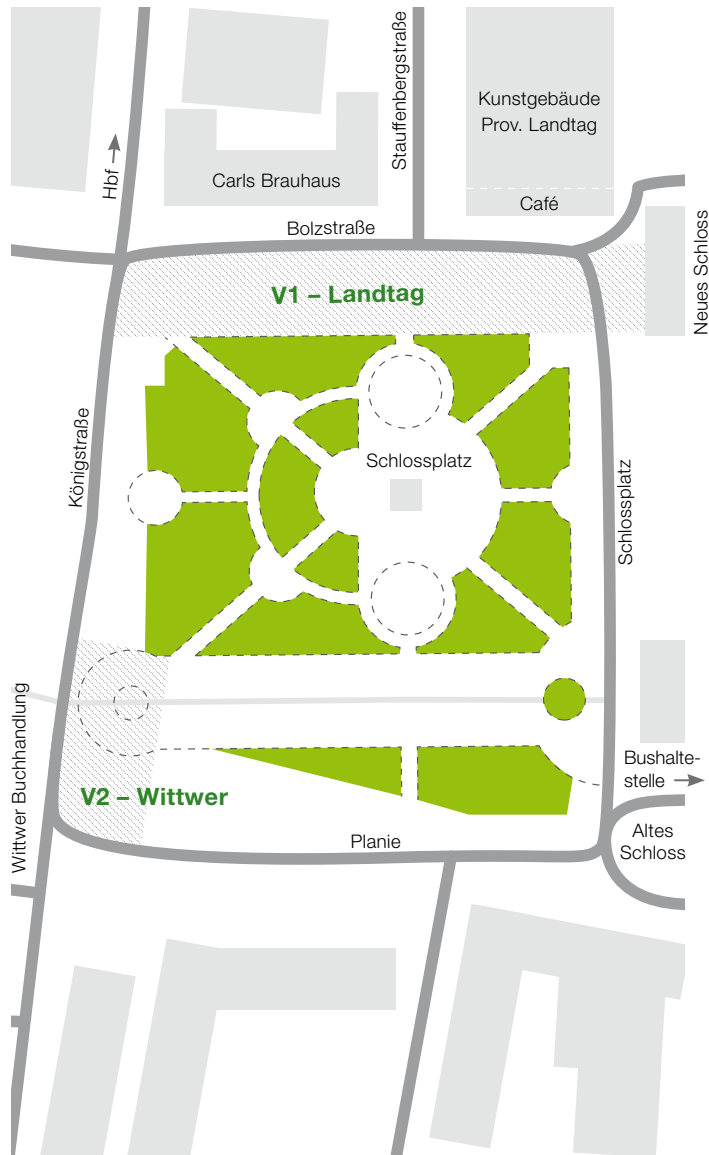


Lageplan Stuttgart Landtag



Versammlungsbereich 1

Vor dem provisorischen Plenarsaal im Kunstgebäude:

Hier findet die zentrale Kundgebung statt, die Punkt 11.55 Uhr („5 vor 12“) von den Jagdhornbläsern eröffnet wird. Die Veranstaltungsteilnehmer sollen sich bis 11.00 Uhr dort einfinden.

Versammlungsbereich 2

An der Königstraße gegenüber der Buchhandlung Wittwer. Hier werden ab 9.00 Uhr bis zum Beginn der Kundgebung Jagdhornbläser auf unsere Veranstaltung vor dem Landtag aufmerksam machen.

Impressum

Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
Felix-Dahn-Straße 41
70597 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711 268436-0
Telefax: +49 (0)711 268436-29

www.landesjagdverband.de
www.facebook.com/LJVBaWue



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.



DER LÄSST NICHT LOCKER.
WIR AUCH NICHT.



Es ist 5 vor 12 – und es reicht. Der Landesjagdverband Baden-Württemberg kämpft weiter für ein praxisgerechtes Jagdgesetz für Wild, Jagd und Natur und bläst der Landesregierung den Marsch. Wir geben gleichzeitig Signale an die Politik, dass hier dringend nachgebessert werden muss.

Klientelpolitik durch die Hintertür

Das Ringen um das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) ist noch nicht vorbei. Aktuell geht es um die Durchführungsverordnung (DVO). Sie regelt die praktische Umsetzung und der vorliegende Entwurf birgt Zündstoff. Einige Institutionen und Organisationen versuchen offensichtlich, nicht zu ihrer Zufriedenheit ausgefallene Gesetzespassagen in der DVO und damit am Landtag vorbei auszuhebeln.

Dagegen wehren wir uns im Detail:

Jagdzeiten und Schalenmodell

Wir lehnen ab, dass die Jagd von Vogelarten mit falschen Argumenten unterbunden werden soll und Entscheidungen des Parlaments damit ausgehebelt werden.

Das JWMG legt durch die Zuordnung von Wildtierarten in drei Managementstufen fest, welche Arten bejagt werden können und bei welchen der Schutz im Vordergrund steht. Nun wird bei einigen Arten versucht, die vom Parlament verabschiedete Einteilung über die Jagdzeitenregelung in der Durchführungsverordnung unwirksam zu machen.

Beispiel: Tafelente und Krickente sollen nach dem Willen der Parlamentarier bejagt werden können, in der DVO aber keine Jagdzeit bekommen.

Begründung: Die Arten brüten in Baden-Württemberg nicht sehr häufig. Das ist richtig, aber bei der Frage der Bejagung nicht relevant: Während der Jagdzeit ab Oktober gibt es bei uns so viele überwinterte Enten aus anderen Bereichen Europas, dass eine nachhaltige Bejagung möglich und für den Bestand unerheblich ist. Das sieht auch die EU-Vogelrichtlinie so. „Vogelfreunde“ drängen darauf, dass auch weitere Vogelarten, die nach dem Gesetz und den EU-Vorgaben bejagt werden dürfen, keine Jagdzeit erhalten sollen.

Wildfütterung und Kirmung

Wir lehnen weitere Verschärfungen und praxisferne Regelungen für Fütterung und Kirmung ab.

Für die Wildfütterung sieht das Gesetz Ausnahmeregelungen in Form von Fütterungskonzepten vor. Örtlich und zeitlich richtig

gefüttertes Wild verursacht weniger Schäden im Wald, wird in Notzeiten vor dem Verhungern bewahrt und kann von verkehrsunfallgefährdeten Bereichen abgelenkt werden.

Fütterungskonzepte nach dem Gesetz können für Flächen ab 2.500 Hektar eingereicht werden. Nun sieht die Durchführungsverordnung vor, durch weitere Auflagen Wildfütterungskonzepte unnötig zu erschweren oder unmöglich zu machen: Wenn die Konzeptflächen nicht nur 2.500 Hektar groß sein müssen, sondern auch noch „zusammenhängend bejagbar“, wäre das ein weiterer Fall, in dem die Durchführungsverordnung unzulässig das Gesetz aushebelt.

Außerdem ist es völlig widersprüchlich, wenn für die Kirmung von wiederkäuendem Wild Hafer als Futtermittel eingesetzt werden darf, bei der Fütterung jedoch nicht. Hafer als geringe Beimischung zu Obsttrester ist sinnvoll, auch als „Frostschutz“.

Und bei der dringend notwendigen Bejagung von Schwarzwild befürchten wir Erschwernisse, wenn die Zahl der Kirmungen, wie es die DVO vorsieht, ohne stichhaltigen Grund weiter reduziert wird.

Rabenkrähen und Elstern

Wir lehnen eine Verkürzung der Jagdzeiten von Rabenvögeln über die von der EU vorgegebenen Richtlinien ab.

Die Bejagung von Rabenkrähe und Elster (beide haben Eier, Jungvögel und Nachwuchs auch von geschützten Arten zum Fressen gern) soll gegenüber der derzeit geltenden Regelung sehr stark eingeschränkt werden. Damit sind nicht nur stärkere Schäden in der Landwirtschaft vorprogrammiert, sondern auch negative Einflüsse auf andere Arten. Zeitgerechter Artenschutz sieht anders aus!

Verbot von Fallen

Wir lehnen das Verbot der Wiesel Falle und eine weitere Verschärfung der Fangjagd ab.

Das Jagdgesetz regelt, dass die Fangjagd vorwiegend mit Lebendfallen ausgeübt werden darf. Insbesondere für die Erhaltung der Artenvielfalt in der Feldflur oder in Schutzgebieten mit Bodenbrütern ist der Fang von Fressfeinden der zu schützenden Arten ein wichtiges Instrument, das auch der Naturschutz einsetzt.

Das vorgesehene Verbot einer Lebendfalle für den Fang von Hermelinen (sog. Wieselwippbrettfalle) ist ein weiteres Beispiel dafür, wie Regelungen des Gesetzes ausgehebelt werden sollen: Das Hermelin darf laut Gesetz bejagt werden. Wenn in der DVO die dafür geeignete Falle verboten wird, wird der Wille des Gesetzgebers willkürlich außer Kraft gesetzt.

Bürokratie

Die DVO enthält zahlreiche zusätzliche Regelungen, die dem Anspruch des Gesetzgebers auf Deregulierung und Eigenverantwortung zuwiderlaufen. Ein Beispiel ist die seit fast zehn Jahren bewährte Regelung der Zulassung von anerkannten Nachsuchengespannen durch den Landesjagdverband. Diese wird nun durch umfangreiche gesetzliche Vorgaben ersetzt.

Hingegen fehlen praxisgerechte Regelungen und Empfehlungen zur Durchführung des Verfahrens beim Wildschadenersatz. Sowohl Landwirte als auch Jäger werden hier im Regen stehen gelassen.

Jagdzeit beim Fuchs

Nach wie vor Gegenstand von Diskussionen sind Einschränkungen bei der Fuchsjagd, insbesondere eine Verkürzung der Jagdzeit. Die Fuchsjagd ist nach dem JWMG zur Nutzung des Balgs und als Maßnahme zur Unterstützung von Arten, die der Fuchs als Beutegreifer beeinflusst, zulässig. Viele Füchse sind des Hasen Tod, aber auch Bodenbrüter wie Rebhuhn und Auerwild leiden darunter.

Einer weiteren Verschärfung und Aushöhlung des Gesetzes über die Durchführungsverordnung sowie einer weiteren Beschneidung der Eigenverantwortung der Jägerinnen und Jäger im Land erteilen wir eine klare Absage.